

Geheimnis Auflagenzahl – Anleitung zu dessen Lüftung

Verleger sind beileibe nicht zu beneiden. Denn «so schwer drückt nichts, wie ein Geheimnis drückt». Sagte La Fontaine in der Versfabel über Frauen, die kein Geheimnis hüten können. Angeblich und ganz im Gegensatz zu den Verlegern, welche sich ausdauernd in der Meisterschaft des Ausschweigens üben. Unter keinen Umständen geben sie die Höhe der Auflage preis. Wobei «Auflage» längst nicht mehr drucktechnisch aufzufassen ist, sondern einzig diejenige Anzahl von Buchexemplaren meint, welche ein Verlag aufgrund des Vertrages mit der Autorin oder dem Autor herstellen und verbreiten darf.

Doch steht in vielen Verlagsverträgen nichts über die Auflagenstärke. Vielmehr findet sich eine Bestimmung, wonach der Verlag diese alleine festlegt – ohne dass damit ausdrücklich eine Informationspflicht verbunden wäre. Dieser im Geheimen belassenen Zahl haftet oft etwas Magisches an: Sie scheint wundersam zu wachsen. Jedenfalls erschöpft sich die aktuelle Auflage nie; irgendwo werden immer wieder ein paar wenige Buchexemplare verkauft, mag man der Verlagsabrechnung glauben. Gewiss sind es böse Zungen, die behaupten, dass etwas nicht in Ordnung sei, wo ein Geheimnis herrscht. Nichtsdestotrotz sprüht darin manchmal ein Fünkchen Wahrheit auf.

Ein Zürcher Verlag, Dauerbrenner in der Beratung des AdS, liefert die jährlich geschuldeten Abrechnungen erst nach Androhung von rechtlichen Schritten oder fertigt diese nochmals aus, nachdem die angeblich fristgerecht versandten Verkaufslisten bei den Autorinnen oder Autoren nie angekommen sind. So ein Pech auch. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass dieser Verlag über ein Jahr in der Schweiz kein einziges Buch verkauft. Lediglich im Ausland hat der betreffende Titel einen Absatz gefunden, im Zusammenhang mit den vom Autor selbst organisierten Lesungen. Solches strapaziert das besondere Vertrauensverhältnis, welches jedem Verlagsvertrag zugrunde liegen sollte. Doch ist Kontrolle schwierig und teuer, gesteht der fragliche Verlag dem Autor lediglich über ein Treuhandbüro die Überprüfung der Honorarabrechnungen zu, auf eigene Kosten.

Auf diese Weise bleiben Autorinnen und Autoren gleichsam ewig an einen Verlag gekettet. Haben sie einen Vertrag für eine einzige Auflage abgeschlossen, wird diese nie ausverkauft. Erstreckt sich ihr Vertrag über mehrere Auflagen, gilt der Titel nie als vergriffen, was die Autorin oder den Autor dazu berechtigen würde, die Zusammenarbeit zu beenden, wenn der Verlag auf ihre Aufforderung hin keine neue Auflage veranstaltet. Wüssten sie um die Anzahl der hergestellten Buchexemplare, könnten sie zumindest abschätzen, wann sie wieder über die Rechte an ihrem Werk verfügen. Oder sie könnten – nachdem es vertrackt ist, den Vertrag wegen Untätigkeit des Verlages aufzulösen und nachdem es in der Schweiz keine gesetzliche Befugnis gibt, die Rechte zurück zu rufen – den restlichen Bücherbestand aufkaufen, um sich von ihrem Verlag loszueisen. Das kommt des Öfteren vor, als pragmatische Beendigung einer getrübbten Beziehung, welche einer langwierigen und kostspieligen gerichtlichen Auseinandersetzung meist vorzuziehen ist.

Auskunfts- und Mitspracherecht bei der Kalkulation

So weit muss es aber gar nicht kommen. Entscheiden sich Autorinnen und Autoren, ihr Buch in einem Verlag erscheinen zu lassen, der sie über Auflagenstärke im Dunkeln lässt, hält das Gesetz in Art. 383 Abs. 2 OR einen Notnagel bereit. Steht im Vertrag nämlich nichts über die Auflagenhöhe, hat der Verlag wenigstens so viele Buchexemplare herzustellen, als dies zur Erzielung eines gehörigen Umsatzes erforderlich ist. In dieser Formulierung lauert allerdings

schon das nächste Problem: welcher Umsatz gehörig ist, entspricht einzig und allein dem wirtschaftlichen Interesse des Verlages und misst sich nicht etwa an einem Honoraranspruch der Autorinnen und Autoren. Daraus lässt sich aber zumindest ableiten, dass dem Verlagsvertrag eine plausible Kalkulation zugrunde liegen und die Auflagenstärke als Bestandteil derselben festgelegt werden muss, bevor der Andruck des Buches oder die sonstige Vervielfältigung von Werkexemplaren an die Hand genommen wird. Sinnvollerweise geschieht dies schon vor dem Unterzeichnen des Verlagsvertrages.

Und genau zu diesem Zeitpunkt können die Autorinnen und Autoren ein Auskunftsrecht und – wenn ihnen die Höhe der Auflage ungenügend erscheint – ein Mitspracherecht geltend machen. Die Mitbestimmung bleibt ihnen versagt. Aber so erfahren sie, wie hoch die geplante Auflagenzahl ist, welche nachträglich nicht mehr abgeändert oder an die Aufnahme des Buches im Handel angepasst werden darf. Genauso wenig können die Autoren nachträglich auf ihr Auskunftsrecht pochen. Ausserdem kann dieses Mitspracherecht vertraglich ausgeschlossen werden, wie es der bereits erwähnte Zürcher Verlag regelmässig tut.

Also, liebe Autorinnen und Autoren: macht wenn immer möglich von diesem Auskunfts- und Mitspracherecht Gebrauch und seid den Verlegern behilflich bei der Lüftung des Geheimnisses um die Auflagenzahl, damit sie nicht unter dessen Last erdrückt werden.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS